

Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Betreuungsangeboten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Offene Ganztagsschule, Schule von acht bis eins, Geld oder Stelle) vom 17.05.2023

(Elternbeitragsatzung Schulkinderbereich)

In der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 07.02.2024

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102/SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) sowie des § 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - NRWKiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77/SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) in seiner Sitzung am 16.05.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Eltern im Sinne dieser Satzung sind leibliche Eltern und diesen rechtlich gleichgestellte Sorgeberechtigte.
- (2) Die offene Ganztagsschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an beweglichen Ferientagen und auch in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) im Rahmen des Schulprogramms. Das Betreuungsangebot wird gemeinsam durch die Schule und den Schulträger ggfs. unter Einbeziehung weiterer Kooperationspartner sichergestellt. Der Zeitrahmen der offenen Ganztagsschule im Primarbereich erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Bestandteil des Betreuungsangebotes ist die Einnahme einer gemeinsamen Mittagsmahlzeit. Die Teilnahme am Mittagessen ist deshalb für alle Kinder verpflichtend. Auf kulturelle Besonderheiten und gesundheitliche Gründe wird dabei Rücksicht genommen. Für das Mittagessen ist von den Eltern ein zusätzliches Essensgeld zu zahlen. Die Einzelheiten hinsichtlich der Bereitstellung und der Kosten der Mahlzeit regelt eine gesonderte Vereinbarung.
- (3) Die Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ stellt ein pädagogisches Halbtagsangebot an Schulen der Primarstufe dar, welches sowohl in freier als auch in städtischer Trägerschaft ermöglicht wird. Der Zeitrahmen der städtischen Angebote erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen mindestens bis zum Ende der sechsten Unterrichtsstunde, längstens aber bis 14.00 Uhr. Ein Mittagessen wird nicht angeboten. An unterrichtsfreien Tagen und in den Schulferien findet in der Regel keine Betreuung statt.
- (4) Bei Betreuungsmaßnahmen im Rahmen der „Schule von acht bis eins“ in freier Trägerschaft werden der Zeitrahmen als auch die konzeptionelle Umsetzung in Kooperationsvereinbarungen zwischen Schulträger, Schule und Träger vereinbart.
- (5) Betreuungsangebote im Rahmen des Förderprogramms „Geld oder Stelle“ finden an Viersener Schulen der Sekundarstufe I statt. Der Zeitrahmen als auch die konzeptionelle Umsetzung wird in Kooperationsvereinbarungen zwischen Schulträger, Schule und Träger vereinbart.
- (6) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule sowie der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ ist durch die Eltern schriftlich bis zum 15.11. des Vorjahres zu beantragen. Später eingehende Anträge werden nachrangig berücksichtigt.

Die Aufnahme eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.), bei der PRIMUS-Schule Viersen für die Dauer der Primarzeit. Der Träger behält sich für alle außerunterrichtlichen Angebote Schließungszeiten aus besonderen Gründen vor.

- (7) Solange der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz im Primarbereich keine Rechtswirkung entfaltet hat, wird über die Aufnahme des Kindes im Rahmen der freien Kapazitäten entschieden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht somit nicht.

Übergangsvorschrift:

7.1. Ab dem Schuljahr 2023/2024 erhalten die Kinder der 4. Klasse, denen ein OGS-Platz zugesagt wurde, diesen für die restliche Dauer der Primarzeit.

7.2. Ab dem Schuljahr 2024/2025 erhalten die Kinder ab der 3. Klasse, denen ein OGS-Platz zugesagt wurde, diesen für die restliche Dauer der Primarzeit.

7.3. Ab dem Schuljahr 2025/2026 erhalten die Kinder ab der 2. Klasse, denen ein OGS-Platz zugesagt wurde, diesen für die restliche Dauer der Primarzeit.

7.4. Ab dem Schuljahr 2026/2027 erhalten alle Kinder ab der 1. Klasse, denen ein OGS-Platz zugesagt wurde, diesen für die restliche Dauer der Primarzeit.

- (8) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Leitung des jeweiligen Betreuungsbereiches.

Relevante Kriterien sind beispielsweise:

- Berufstätigkeit
 - Ausbildung
 - Geschwisterkind
- etc.

- (9) Die außerunterrichtlichen Angebote finden im Rahmen des jeweiligen Konzeptes der Schule statt und gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 2 Allgemeines

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule und der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ nach Einkommen gestaffelte, monatliche, öffentlich-rechtliche Beiträge als Finanzierungsanteil an den Gesamtbetriebskosten der entsprechenden Betreuungsmaßnahme im Primarbereich in Viersen entsprechend den Anlagen zu dieser Satzung.
- (2) Sofern Betreuungsmaßnahmen im Rahmen des Förderprogramms „Geld oder Stelle“ an Halbtagschulen angeboten werden, können Beiträge analog dem v. g. Absatz erhoben werden. An Ganztagschulen werden keine Beiträge erhoben.

§ 3 Beitragspflicht und Beitragszeitraum

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes, mit denen das Kind zusammenlebt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Die Beitragspflicht bezieht sich grundsätzlich auf jeden einzelnen Platz, der für die Betreuung eines Kindes vorgehalten wird, unabhängig von der Zahl der zeitgleich betreuten Kinder ein und derselben beitragspflichtigen Person/en.
- (3) Der Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung gestellt wird. Sie besteht für das gesamte Schuljahr einschließlich der Ferien. Die Beiträge sind für jeden angefangenen Monat zu zahlen, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule, der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ und der Betreuungsmaßnahme im Rahmen des Förderprogramms „Geld oder Stelle“, Schließungszeiten der Einrichtung oder An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes. Verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die vg. Betreuung, so ist für den begonnenen Betreuungsmonat der volle Beitrag zu zahlen.

- (4) Besteht für ein Kind, das ein außerunterrichtliches Angebot der Offenen Ganztagschule oder Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ in Anspruch nimmt, zeitgleich ein ergänzender Betreuungsvertrag für Kindertagespflege, so ist der Beitrag von den Beitragspflichtigen für die Dauer der zeitgleichen Inanspruchnahme für jeden Betreuungsplatz zu leisten.

§ 4 Beitragsmaßstab

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich am Einkommen der Beitragspflichtigen. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung.

§ 5 Einkommensermittlung

- (1) Im Rahmen der Aufnahme des Kindes in außerunterrichtliche Angebote der Offenen Ganztagschule, der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ sowie auf Anforderung haben die Eltern der Stadt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe für die Bemessung der Beiträge zugrunde zu legen ist.
- (2) Das maßgebliche Elterneinkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung sowie der ausländischen Einkünfte. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Die erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten nach dem EStG werden auf Nachweis in Abzug gebracht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften in gleicher Höhe ist nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung in Höhe der in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträge unberücksichtigt.
- (3) Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen abzuziehen. Der auf das dritte und jedes weitere Kind jeweils entfallende Kinderfreibetrag ist von den Beitragspflichtigen anzugeben.
- (5) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist bei der Aufnahme des Kindes das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 sind als Jahreseinkommen die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zugrunde zu legen, wenn das aktuelle Einkommen zum Zeitpunkt der Angabe vom Einkommen des Vorjahres abweicht und davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Satz 2 gilt auch bei Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen während des laufenden Schuljahres. Abfindungszahlungen werden in voller Höhe im Jahre des Zuflusses berücksichtigt. Der Beitrag ist im Fall einer solchen Änderung für das gesamte Kalenderjahr neu festzusetzen. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Nach Vorlage der gesamten Einkommensnachweise für das Jahr wird der Beitrag dann endgültig festgesetzt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.
- (6) Bei selbständiger Arbeit gilt für die vorläufige Festsetzung der lt. betriebswirtschaftlicher Auswertung ermittelte Gewinn als Bemessungsgrundlage.

- (7) Die Einkommensermittlung entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen in der verbindlichen Einkommenserklärung gegenüber der Stadt Viersen zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Einkommensgruppe für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Beitrages bereit erklären.
- (8) Sollten bei der Betreuungsmaßnahme im Rahmen des Förderprogramms „Geld oder Stelle“ Beiträge erhoben werden, ist analog den Absätzen 1 bis 7 zu verfahren.

§ 6 Beitragsbefreiung

- (1) Empfänger von Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende- oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe-, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und bei Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld werden für die Dauer des Bezuges dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe des Einkommens in die erste Einkommensstufe eingruppiert.
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer beitragspflichtigen Familie gleichzeitig eine Kindertagespflege, eine Kindertageseinrichtung, ein außerunterrichtliches Angebot der Offenen Ganztagschule, eine Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ oder eine Betreuungsmaßnahme im Rahmen des Förderprogramms „Geld oder Stelle“ in Viersen, so ist nur für ein Kind (Erstkind) ein Beitrag zu entrichten. Für alle anderen Kinder dieser Familie ist kein Beitrag zu zahlen. Kinder, die aufgrund einer Landesregelung nach § 51 KiBiz beitragsbefreit sind, werden nicht berücksichtigt.
- (3) Als Erstkind gilt das Kind, welches beitragspflichtig ist und für das sich der höchste Beitrag ergibt.
- (4) Beitragspflichtige Pflegeeltern werden ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe ihres Einkommens in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Befinden sich gleichzeitig leibliche Kinder der Familie in einem regelbeitragspflichtigen Betreuungsangebot in der Stadt Viersen, ist der Beitrag nach der Einkommensgruppe zu zahlen, die sich nach dem tatsächlichen Einkommen ergibt.
- (5) Bei Kindern, die in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind und eine Kindertagespflege, eine Kindertageseinrichtung, ein außerunterrichtliches Angebot der Offenen Ganztagschule, eine Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich oder eine Betreuungsmaßnahme im Rahmen des Förderprogramms „Geld oder Stelle“ in Viersen besuchen, wird kein Beitrag erhoben.

§ 7 Erlass oder Teilerlass des Beitrages

Der Beitrag soll auf Antrag den beitragspflichtigen Personen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn diesen und dem betreuten Kind die Belastung nicht zuzumuten ist. Die Belastung ist dann nicht zumutbar, wenn sich aus der Prüfung nach § 90 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 82 bis 85, 87, 88 des SGB XII ergibt, dass das Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt.

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Im Rahmen der Aufnahme des Kindes in außerunterrichtliche Angebote der Offenen Ganztagschule, der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ und der Betreuungsmaßnahme im Rahmen des Förderprogramms „Geld oder Stelle“ sowie auf Anforderung haben die Eltern der Stadt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe für ihre Beiträge zugrunde zu legen ist und die erforderlichen Nachweise, insbesondere über das Elterneinkommen, vorzulegen. Der Nachweis der Einkommenshöhe ist bei Aufnahme zu Schuljahresbeginn bis spätestens zum 31.05. eines Jahres einzureichen. Bei unterjähriger Aufnahme kann nur nach Vorlage der vollständigen Unterlagen entschieden werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind die Beitragspflichtigen während des gesamten Veranlagungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Bemessung des Beitrages maßgeblich sind, der Stadt unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Unabhängig von den vorgenannten Pflichten ist die Stadt im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit jederzeit berechtigt, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen - auch rückwirkend - zu überprüfen.

- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nach Absatz 1 und 2 nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der für die jeweilige Betreuungsart höchste Beitrag zu leisten.
- (4) Sind Beiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben oder wegen Unterbleiben der Mitteilung von Änderungen in den persönlichen Verhältnissen oder Einkommensverhältnissen zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag von den Beitragspflichtigen nachgefordert. Der § 5 Absatz 5 Satz 7 bleibt davon unberührt.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit des Beitrags

- (1) Die Festsetzung des Beitrags erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag wird monatlich fällig und ist jeweils zum 5. eines Monats im Voraus an die Stadt Viersen zu zahlen.

§ 10 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Ein schriftlicher Antrag auf Abmeldung durch die Eltern vor Ablauf des Schuljahres bzw. vor Ablauf der Primarzeit an der PRIMUS-Schule Viersen kann jeweils mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ausschließlich bewilligt werden bei
 1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind oder
 2. Wechsel der Schule oder
 3. längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen) oder
 4. in begründeten Einzelfällen sofern ein anderes Kind der Schule direkt im Anschluss den frei werdenden Platz belegt.
- (2) Mit Verweis auf die Übergangsregelung in § 1 Abs. 7 dieser Satzung ist die Kündigung des zugesagten OGS-Betreuungsplatzes regulär zum jeweiligen Schuljahresende nur bis zum 31.03. des Jahres möglich.
- (3) Ein Kind kann durch die Stadt von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt insbesondere, wenn
 1. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
 2. die Eltern ihrer Beitragspflicht zur Zahlung der Beiträge nicht nachkommen, d. h. mit mindestens zwei Monatsbeiträgen in Verzug sind oder
 3. die Eltern ihrer Pflicht zur Zahlung des Mittagessens nicht oder nicht ausreichend nachkommen und mit einem Betrag i. d. H. v. 120 EUR, in Verzug sind oder
 4. das Kind, das Betreuungsangebot nicht regelmäßig wahrnimmt oder länger als einen Monat unentschuldig fehlt oder
 5. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt oder
 6. die erforderliche Zusammenarbeit zwischen den Eltern, der Schule und dem Träger des Angebots von den Eltern nicht mehr ermöglicht wird.
- (4) Ein Kind kann durch die Stadt von der Teilnahme an der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt insbesondere, wenn
 1. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
 2. die Eltern ihrer Beitragspflicht zur Zahlung der Beiträge nicht nachkommen, d. h. mit mindestens zwei Monatsbeiträgen in Verzug sind oder
 3. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt oder
 4. die erforderliche Zusammenarbeit zwischen den Eltern, der Schule und dem Träger des Angebots von den Eltern nicht mehr ermöglicht wird.
- (5) Eine Abmeldung gemäß der vg. Absätze ist grundsätzlich erst drei Monate nach Schuljahresbeginn (01.08.) möglich.
- (6) Verfahren zu Anmeldung, Abmeldung und Ausschluss im Rahmen des Förderprogramms „Geld oder Stelle“ werden in Kooperationsvereinbarungen zwischen Schulträger, Schule und Träger vereinbart.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Teilnahme und Erhebung von Beiträgen im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule sowie der städtischen Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ in der Stadt Viersen vom 07.10.2016 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Betreuungsangeboten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Offene Ganztagschule, Schule von acht bis eins, Geld oder Stelle)

Beitragstabelle Schule von acht bis eins

Stufe	Einkommensgrenze		Beitrag
1	bis	29.000 €	0,00 €
2	bis	37.500 €	40,00 €
3	bis	50.000 €	46,00 €
4	bis	62.500 €	52,00 €
5	bis	81.000 €	58,00 €
6	bis	107.000 €	64,00 €
7	über	107.000 €	70,00 €

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Betreuungsangeboten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Offene Ganztagschule, Schule von acht bis eins, Geld oder Stelle)

Beitragstabelle OGS

Stufe	Einkommensgrenze		Beitrag
1	bis	29.000 €	0,00 €
2	bis	37.500 €	70,00 €
3	bis	50.000 €	115,00 €
4	bis	62.500 €	160,00 €
5	bis	81.000 €	200,00 €
6	bis	107.000 €	214,00 €
7	über	107.000 €	228,00 €

Anlage 3 Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Betreuungsangeboten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Offene Ganztagschule, Schule von acht bis eins, Geld oder Stelle)

Geld oder Stelle

Stufe		1	2	3	4	5	6	7
Einkommensgrenze		bis	bis	bis	bis	bis	bis	über
		29.000 €	37.500 €	50.000 €	62.500 €	81.000 €	107.000 €	107.000 €
Stundensatz		0,00 €	2,25 €	2,50 €	2,75 €	3,00 €	3,25 €	3,50 €
Betreuungsstunden pro Woche		Beitrag						
bis zu	8	0,00 €	18,00 €	20,00 €	22,00 €	24,00 €	26,00 €	28,00 €
bis zu	10	0,00 €	22,50 €	25,00 €	27,50 €	30,00 €	32,50 €	35,00 €
bis zu	12	0,00 €	27,00 €	30,00 €	33,00 €	36,00 €	39,00 €	42,00 €
bis zu	14	0,00 €	31,50 €	35,00 €	38,50 €	42,00 €	45,50 €	49,00 €
bis zu	16	0,00 €	36,00 €	40,00 €	44,00 €	48,00 €	52,00 €	56,00 €
bis zu	18	0,00 €	40,50 €	45,00 €	49,50 €	54,00 €	58,50 €	63,00 €

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Viersen, den 17.05.2023

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Viersen Nr.15 vom 25.05.2023.

Die Erste Änderungssatzung wurde am 06.02.2024 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 04 vom 15.02.2024 öffentlich bekannt gemacht.